



# Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

Änderung vom ...

Entwurf vom 5.3.2021

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 23a* Ausnahmen für Sars-CoV-2-Selbsttests

<sup>1</sup> Die Swissmedic kann auf Gesuch hin das Inverkehrbringen von SARS-CoV-2-Schnelltests, welche vom Hersteller für die Eigenanwendung durch das Publikum vorgesehen sind (SARS-CoV-2-Selbsttests) und für die noch kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 MepV<sup>2</sup> durchgeführt wurde, bewilligen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die folgenden Nachweise erbracht bzw. Angaben eingereicht werden:

- a. Beschreibung des Produktes;
- b. Nachweis des Antrages für ein Konformitätsbewertungsverfahren bei einer nach Schweizer Recht bezeichneten Konformitätsbewertungsstelle oder bei einer europäischen benannten Stelle oder, sofern keine Stelle den Antrag annimmt, eine Kopie der Ablehnung von mindestens zwei Stellen;
- c. CE-Kennzeichnung des Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung, auf welchem der SARS-CoV-2-Selbsttests basiert;
- d. Erfüllung der Mindestkriterien nach Anhang 5a;
- e. Nachweise für die Gebrauchstauglichkeit durch Eigenanwendung;

SR .....

<sup>1</sup> SR 818.101.24

<sup>2</sup> SR 812.813

- f. Nachweis des Erfüllens der speziell für die Eigenanwendung spezifizierten Grundlegenden Anforderungen aus Anhang I der Richtlinie 98/79/EG<sup>3</sup>;
- g. aktuelle Risikoanalyse unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus der Eigenanwendung ergeben;
- h. Produktkennzeichnung und Gebrauchsanweisung in den drei Amtssprachen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird gegenüber dem Hersteller oder seinem Schweizer Vertreter verfügt. Sie kann befristet werden und unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

*Art. 23b*

*Bisheriger Art. 23a*

*Art. 24 Sachüberschrift sowie Abs. 1<sup>bis</sup>, 2, 4 Bst. b und 6*

Durchführung nicht automatisierter Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2

<sup>1bis</sup> Sie dürfen auch in und durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie durch Assistenzpersonen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>4</sup> über die Invalidenversicherung durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen auch ausserhalb der in Absatz 1 erwähnten Einrichtungen durchgeführt werden, sofern eine Laborleiterin oder ein Laborleiter, eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Apothekerin oder ein Apotheker die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 24–24a übernimmt.

<sup>4</sup> Einrichtungen nach den Absätzen 1 Buchstabe b und <sup>1bis</sup> dürfen Sars-CoV-2-Schnelltests ohne Bewilligung nach Artikel 16 EpG und ausserhalb von geschlossenen Systemen durchführen, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- b. Die Tests werden nur durch dafür spezifisch geschulte Personen und gemäss den Anweisungen der Testhersteller durchgeführt.

<sup>6</sup> Für Sars-CoV-2-Selbsttests sind die Absätze 1–2 und 4 nicht anwendbar. Deren Abgabe und Verwendung ist zulässig, sofern die Sars-CoV-2-Selbsttests:

- a. gemäss Herstellerangaben zur Eigenanwendung vorgesehen und entsprechend zertifiziert oder nach Artikel 23a von der Swissmedic bewilligt sind;
- b. die Anforderungen nach Artikel 24a und die Mindestkriterien nach Anhang 5a Ziffer 3 erfüllen;
- c. durch Apotheken an das Publikum abgegeben werden.

<sup>3</sup> Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika, ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/100/EU, ABl. L 341 vom 22.12.2011, S. 50.

<sup>4</sup> SR **831.20**

*Art. 24a Sachüberschrift sowie Abs. 2*

Zulässige Sars-CoV-2-Schnelltests

<sup>2</sup> Statt der Testsysteme nach Absatz 1 können im Einzelfall auch Testsysteme verwendet werden, deren Validierung von einem europäisch anerkannten Laboratorium oder einer europäisch anerkannten Einrichtung durchgeführt wurde, sofern das BAG diese Validierung anerkennt.

*Art. 24b*

*Aufgehoben*

**Art. 24d**      Zuständigkeit der Kantone bei der Durchführung  
von Sars-CoV-2-Schnelltests

Die Kantone sind zuständig für die Kontrollen der Einhaltung und die Durchsetzung der Anforderungen der Artikel 24–24a bei Sars-CoV-2-Schnelltests, die nicht in Einrichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a durchgeführt werden.

**Art. 26**      Übernahme der Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2

<sup>1</sup> Der Bund übernimmt die Kosten von Analysen auf Sars-CoV-2 unter den Voraussetzungen von Anhang 6.

<sup>2</sup> Das BAG legt die Höchstbeträge der Analysen auf Sars-CoV-2 von Anhang 6 Ziffer 1.1 wöchentlich fest. Es publiziert und aktualisiert sie auf seiner Webseite. Die übrigen Voraussetzungen von Anhang 6 legt das EDI fest. Es kann insbesondere die Höchstbeträge der Entwicklung der effektiven Kosten anpassen.

<sup>3</sup> Auf dem Auftrag an das Laboratorium für Analysen auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 müssen die notwendigen Angaben für die elektronische Abrechnung, insbesondere die Versicherten- oder Kundennummer des Versicherers der getesteten Person vermerkt werden.

<sup>4</sup> Für die Leistungen nach Anhang 6 wird keine Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG erhoben.

<sup>5</sup> Die Leistungserbringer dürfen den getesteten Personen im Rahmen der Leistungen nach Anhang 6 keine weiteren Kosten verrechnen. Sie müssen dem Schuldner der Vergütung zudem direkte oder indirekte Vergünstigungen auf den Kostenanteilen nach Anhang 6 weitergeben.

<sup>6</sup> Die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2, die die Voraussetzungen von Anhang 6 nicht erfüllen, werden nicht vom Bund übernommen.

**Art. 26a**      Schuldner der Vergütung der Leistungen

<sup>1</sup> Wird die Analyse oder Probenentnahme auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffer 1 (vorbehältlich Absatz 3) von einem Leistungserbringer durchgeführt oder wird der Schnelltest nach Anhang 6 Ziffer 3.3 durch einen Leistungserbringer abgegeben, der über eine Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) verfügt, so wird die Vergütung

der Leistungen nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG<sup>5</sup> von folgenden Versicherern geschuldet:

- a. bei Personen, die über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, von der Krankenkasse nach Artikel 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014<sup>6</sup>, bei dem die getestete Person versichert ist;
- b. bei Personen, die bei der Militärversicherung gegen Krankheit versichert sind, von der Militärversicherung;
- c. bei Personen, die nicht über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, von der gemeinsamen Einrichtung nach Artikel 18 KVG.

<sup>2</sup> Wird die Analyse oder Probenentnahme auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffer 1 von einem Leistungserbringer durchgeführt, der über keine ZSR-Nummer verfügt, so schuldet der Kanton, in dem die Probenentnahme durchgeführt wird, die Vergütung der Leistungen.

<sup>3</sup> Wird die Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffer 1.1.1 Buchstaben h und i, Ziffer 1.4.1.1 Buchstaben h und i oder Ziffer 3.1.1.1 Buchstabe a durchgeführt, so können die Leistungserbringer als Schuldner der Vergütung der Leistung wählen:

- a. den Versicherer nach Absatz 1, der die Vergütung der Leistungen nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG schuldet; oder
- b. den Kanton, in dem die Probenentnahme auf Sars-CoV-2 durchgeführt wird.

<sup>4</sup> Wird die Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffern 2, 3.1.1.1 Buchstabe b und 3.2.1 Buchstabe b durchgeführt, so schuldet der Kanton, in dem die Probenentnahme auf Sars-CoV-2 durchgeführt wird, die Vergütung der Leistungen.

**Art. 26b** Verfahren, wenn der Versicherer Schuldner der Vergütung der Leistung ist

<sup>1</sup> Ist nach Artikel 26a Absätze 1 und 3 Buchstabe a ein Versicherer Schuldner der Vergütung der Leistung, so senden die Leistungserbringer die Rechnung über Leistungen nach Anhang 6 pro getestete Person einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen dem zuständigen Versicherer. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 6 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringer dürfen Leistungen nach Anhang 6 nicht nach der Position 3186.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>7</sup> (KLV) verrechnen.

<sup>5</sup> SR 832.10

<sup>6</sup> SR 832.12

<sup>7</sup> SR 832.112.31

<sup>3</sup> Die Versicherer kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob die Leistungen nach Anhang 6 von einem Leistungserbringer nach Anhang 6 korrekt abgerechnet worden sind. Sie beachten bei der Bearbeitung der Daten die Artikel 84–84b KVG<sup>8</sup>.

<sup>4</sup> Sie melden dem BAG die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern nach Anhang 6 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober. Die externen Revisionsstellen der Versicherer prüfen jährlich die Meldungen und die Existenz geeigneter Kontrollen im Sinne von Absatz 4 und erstatten dem BAG Bericht. Das BAG kann von den Versicherern zusätzliche Informationen zu den vergüteten Beträgen je Leistungserbringer nach Anhang 6 verlangen.

<sup>5</sup> Der Bund zahlt den Versicherern die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.

<sup>6</sup> Bei zu Unrecht fakturierter Leistungen durch den Leistungserbringer können der Bund oder die Versicherer die Vergütung beim Leistungserbringer zurückfordern. Die Versicherer geben dem Bund die Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich ist. Die Daten dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten.

<sup>7</sup> Die gemeinsame Einrichtung stellt dem BAG quartalsweise ihre Verwaltungskosten für ihre Tätigkeit als Versicherer nach Artikel 26a Absätze 1 Buchstabe c und 3 Buchstabe a nach Aufwand in Rechnung. Der Stundenansatz beträgt 95 Franken und umfasst Lohnkosten, Sozialleistungen und Infrastrukturkosten. Für die in den Verwaltungskosten nicht enthaltenen Aufwendungen für allfällige Revisionen, Systemanpassungen und Negativzinsen werden die tatsächlichen Kosten vergütet.

<sup>8</sup> Die Rechnung für Analysen auf Sars-CoV-2, welche die Voraussetzungen von Anhang 6 nicht erfüllt, muss mit dem Vermerk «Analyse auf Sars-CoV-2 ohne Erfüllung der Beprobungskriterien» versehen sein.

**Art. 26c** Verfahren, wenn der Kanton Schuldner der Vergütung der Leistung ist

<sup>1</sup> Ist nach Artikel 26a Absätze 2, 3 Buchstabe b und 4 der Kanton Schuldner der Vergütung der Leistung, so senden die Leistungserbringer die Rechnung dem zuständigen Kanton spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen quartalsweise gesammelt. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 6 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringer nach Anhang 6 dürfen Leistungen nach Anhang 6 nicht nach der Position 3186.00 von Anhang 3 der KLV<sup>9</sup> verrechnen.

<sup>3</sup> Die Kantone kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob die Leistungen nach Anhang 6 von einem Leistungserbringer nach Anhang 6 korrekt abgerechnet worden sind. Sie haben die jeweiligen kantonalen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

<sup>4</sup> Sie melden dem BAG die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern nach Anhang 6 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober.

<sup>8</sup> SR 832.10

<sup>9</sup> SR 832.112.31

<sup>5</sup> Der Bund zahlt den Kantonen die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise. Er bezahlt zudem einmalig eine Anschubfinanzierung an Kantone, die eine gezielte und repetitive Testung der Bevölkerung aufbauen. Die Kantone stellen dafür dem Bund nur die effektiven Kosten in Rechnung, höchstens aber 8 Franken pro Einwohner.

<sup>6</sup> Bei zu Unrecht fakturierter Leistungen durch den Leistungserbringer kann der Bund die Vergütung beim Leistungserbringer zurückfordern. Die Kantone geben dem Bund die Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich ist. Die Daten dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten.

## II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020<sup>10</sup>**

*Art. 3e Abs. 2 Bst. a und Abs. 4*

<sup>2</sup> Personen in Kontaktquarantäne können die Quarantäne vorzeitig beenden, wenn:

- a. sie der zuständigen kantonalen Behörde das negative Resultat einer der folgenden Analysen vorlegen, wobei die Analyse frühestens am siebten Tag der Quarantäne durchgeführt worden sein darf:

<sup>4</sup> Die Kostenübernahme der Analysen nach Absatz 2 Buchstabe a richtet sich nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3<sup>11</sup>.

### **2. Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 27. Januar 2021<sup>12</sup>**

*Art. 7 Abs. 4 und Abs. 4<sup>bis</sup>*

<sup>4</sup> Personen in Einreisequarantäne können die Quarantäne vorzeitig beenden, wenn sie sich mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder mit einem Sars-CoV-2-Schnelltest testen lassen und das Resultat negativ ausfällt. Der Test darf frühestens am siebten Tag der Quarantäne erfolgen.

<sup>4<sup>bis</sup></sup> Die Kostenübernahme der Analysen nach Absatz 4 richtet sich nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3<sup>13</sup>.

## III

Die Anhänge 5a und 6 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

<sup>10</sup> SR 818.101.26

<sup>11</sup> SR 818.101.24

<sup>12</sup> SR 818.101.27

<sup>13</sup> SR 818.101.24

IV

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 15. März 2021 um 00:00 Uhr in Kraft.<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Anhang 6 Ziffer 1.4.1.1 Buchstabe b ist befristet bis am 31. August 2021.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>14</sup> Dringliche Veröffentlichung vom xx. yy 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

## Mindestkriterien in Bezug auf die Zuverlässigkeit und Leistung von Sars-CoV-2-Schnelltests

### 1 Allgemeines

- 1.1 Zu validierende Tests müssen mit einer Realtime-Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR) aus Nase-Rachen-Abstrich verglichen werden. Für die Berechnung der Spezifität von auf molekularbiologischen Nachweisverfahren basierende Sars-CoV-2-Schnelltests aus Speichelprobe besteht zusätzlich die Möglichkeit den zu validierenden Test mit einer Realtime-Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR) aus einer Speichelprobe zu vergleichen.
- 1.2 Bei den Mindestanforderungen werden zwei verschiedene Kategorien von Sars-CoV-2-Schnelltests unterschieden:
  - a. «Diagnostischer Standard»; ausschliesslich für Sars-CoV-2-Schnelltests, welche vom Hersteller zur Fachanwendung vorgesehen sind (Ziff. 2)
  - b. «Screening Standard»; für Sars-CoV-2-Schnelltests, welche vom Hersteller zur Fachanwendung oder zur Eigenanwendung vorgesehen sind (Ziff. 3). Schnelltest, welche diesen Standard erfüllen, sind ausschliesslich für folgenden Einsatz möglich
    - bei gezielten und repetitiven Testungen in Betrieben, mit Ausnahme von Testungen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen.
    - bei gezielten und repetitiven Testungen in Schulen, Universitäten und Ausbildungsstätten zur Prävention und Früherkennung von Ausbrüchen, sofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht und sie dem BAG ein Konzept vorlegt.
    - im Rahmen von zeitlich begrenzten Testungen im Umfeld unkontrollierter Infektionsausbrüche (Hotspot-Management), sofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht.
    - Testungen von Grenzgängern im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1.4.1.1 Buchstaben f und g.
    - bei Personen, die einen Sars-CoV-2-Schnelltest wünschen.

<sup>15</sup> Eingefügt durch Ziff. III Abs. 1 der V vom 18. Dez. 2020 (Sars-CoV-2-Schnelltests), in Kraft seit 21. Dez. 2020 (AS 2020 5801).



- 1.3 Für die Verwendung solcher Sars-CoV-2-Schnelltests wird eine unabhängige Validierung vorausgesetzt. Die Sars-CoV-2-Schnelltests werden grundsätzlich anhand der klinischen Validierungskriterien nach Ziffer 2 oder 3 validiert. Ausnahme sind Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests aus dem Nasen-Rachen-Abstrich für den «diagnostischen Standard»; für diese Tests ist eine technische Validierung nach Ziffer 2.2 möglich.

## **2 Kriterien für Sars-CoV-2-Schnelltest: «Diagnostischer Standard»**

### **2.1 Kriterien für die klinische Validierung**

- 2.1.1 Die Untersuchung von Sensitivität und Spezifität in der klinischen Validierung müssen auf mindestens 100 Sars-CoV-2-positiven und 300 Sars-CoV-2-negativen Proben basieren. Die verwendeten Proben müssen von symptomatischen Patientinnen und Patienten gemäss den klinischen Kriterien des BAG stammen, welche innerhalb von 0–4 Tagen nach Beginn der Symptomatik getestet worden sind.
- 2.1.2 Die Sensitivität des Tests muss bei mindestens 85 % und die Spezifität bei mindestens 99 % liegen.

### **2.2 Kriterien für die technische Validierung von Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests aus Nasen-Rachen-Abstrich**

- 2.2.1 Die Bestimmung von Sensitivität und Spezifität in der technischen Validierung muss auf mindestens 100 Sars-CoV-2-positiven und 300 Sars-CoV-2-negativen Proben basieren, davon mindestens 50 Proben mit einer Viruslast von mindestens  $10^5$  Viruskopien/ml.
- 2.2.2 Die zu validierenden Antigen-Schnelltests haben folgende Mindestanforderungen betreffend die Sensitivität in Abhängigkeit der Kopienzahl des Ausgangsmaterials wie folgt zu erfüllen:
- für  $10^7$  Kopien/ml: 95 %
  - für  $10^6$  Kopien/ml: 90 %
  - für  $10^5$  Kopien/ml: 80 %
- 2.2.3 Die Anforderung an die Spezifität liegt bei mindestens 99 %.

## **3 Kriterien für die klinische Validierung für Sars-CoV-2-Schnelltest: «Screening Standard»**

- 3.1 Die Untersuchung von Sensitivität muss auf mindestens 100 Sars-CoV-2-positiven Proben basieren. Die verwendeten Proben müssen von symptomatischen Patientinnen und Patienten, welche innerhalb von 0–7 Tagen nach Beginn der Symptomatik getestet worden sind.
- Die Sensitivität des Tests muss bei mindestens 80 % liegen.

- 3.2 Die Untersuchung von Spezifität muss auf mindestens 100 Sars-CoV-2-negativen Proben basieren. Die verwendeten Proben müssen von symptomlosen Patientinnen und Patienten ohne konkretes Expositionsrisiko stammen.  
Die Spezifität des Tests muss bei mindestens 97 % liegen.
- 3.3 Kreuzreaktivität: Untersuchung auch von Proben mit hoher Konzentration an verwandten humanen Coronaviren (mindestens einer der folgenden Viren: human coronavirus 229E, human coronavirus OC43, human coronavirus NL63, HKU1).
- 3.4 Interferenz: Untersuchung auch von Pathogen-positiven Proben, bei denen das Pathogen analoge Symptomatik hervorrufen kann (Influenza A, B; RSV), oder mit dem Testprinzip interferieren könnte (Protein A-positive Staphylococcus aureus bei Nasenabstrichen als Probenmatrix).

## **Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2**

### **1 Regulärer Tarif**

#### **1.1 Molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2**

- 1.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur in folgenden Fällen:
- a. bei Personen, die ein oder mehrere Symptome, die mit Covid-19 vereinbar sind, aufweisen;
  - b. bei Personen zur vorzeitigen Beendigung der Kontaktquarantäne nach Artikel 3e der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie;
  - c. bei Personen zur vorzeitigen Beendigung der Einreisequarantäne nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung vom 27. Januar 2021 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs;
  - d. bei einer Meldung einer Begegnung mit einem Covid-19-Fall durch die SwissCovid App; ein einziger Test kann ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt durchgeführt werden;
  - e. bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz arbeiten oder ausgebildet werden, sofern bei der Einreise in den ausländischen Wohnsitzstaat eine Pflicht zum Vorlegen eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses auf Sars-CoV-2 angeordnet ist und keine anderweitige Kostenübernahme vorliegt;
  - f. bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die im Ausland arbeiten oder ausgebildet werden, sofern bei der Einreise in den ausländischen Staat eine Pflicht zum Vorlegen eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses auf Sars-CoV-2 angeordnet ist und keine anderweitige Kostenübernahme vorliegt;
  - g. nach einem positiven Ergebnis
    - eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nach Ziffern 1.4.1.1 Buchstaben b und d, 2.1, 3.1; oder
    - eines Sars-CoV-2-Selbsttests nach Ziffer 3.3;
  - h. nach einem positiven Ergebnis einer gepoolten molekularbiologischen Analyse nach Ziffern 1.2, 2.2, 3.2;
  - i. bei ärztlich angeordneter Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle.

1.1.2 Der Bund übernimmt die Kosten für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

a. bei der Probenentnahme:

1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>16</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
  - 1.1 Ärztinnen und Ärzte,
  - 1.2 Apothekerinnen und Apotheker,
  - 1.3 Spitäler,
  - 1.4 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>17</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen,
  - 1.5 Pflegeheime,
  - 1.6 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
2. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden;
3. sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen;
4. Assistenzpersonen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>18</sup> über die Invalidenversicherung.

b. bei der Analyse:

1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>19</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
  - 1.1 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>20</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen.

1.1.3 Für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 156 Franken. In diesem Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	25 Fr.

<sup>16</sup> SR 832.10  
<sup>17</sup> SR 832.102  
<sup>18</sup> SR 831.20  
<sup>19</sup> SR 832.10  
<sup>20</sup> SR 832.102

Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG sowie für die Anforderung des Freischaltcodes, der vom Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System) generiert wird, bei nachgewiesener Infektion 2.50 Fr.

Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird 22.50 Fr.

---

b. für die molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon	106 Fr.
für die Analyse und Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG, wenn die Anzahl durchgeführter Analysen während einer Kalenderwoche in der Schweiz und Liechtenstein	
< 100'000	82 Fr.
100'000 < 150'000	74 Fr.
150'000 < 200'000	70 Fr.
> 200'000	64 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

---

Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:

für die Analyse und Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG, wenn die Anzahl durchgeführter Analysen während einer Kalenderwoche in der Schweiz und Liechtenstein	
< 100'000	82 Fr.
100'000 < 150'000	74 Fr.
150'000 < 200'000	70 Fr.
> 200'000	64 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.

---

## **1.2 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2**

- 1.2.1 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur im Rahmen ärztlich angeordneter Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle.
- 1.2.2 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:
- a. bei der Probenentnahme:
1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>21</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
    - 1.1 Ärztinnen und Ärzte,
    - 1.2 Apothekerinnen und Apotheker,
    - 1.3 Spitäler,
    - 1.4 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>22</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen,
    - 1.5 Pflegeheime,
    - 1.6 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
  2. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden;
  3. sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen;
  4. Assistenzpersonen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>23</sup> über die Invalidenversicherung.
- b. bei der Analyse:
1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>24</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
    - 1.1 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>25</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen.

21 SR **832.10**  
22 SR **832.102**  
23 SR **831.20**  
24 SR **832.10**  
25 SR **832.102**

1.2.2. Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens Fr. 279.50. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	25 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	232 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpool-Grösse 25	6 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	213 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpool-Grösse 25	6 Fr.

### 1.3 Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper

1.3.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper nur auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle.

1.3.2 Der Bund übernimmt die Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

a. bei der Probenentnahme:

1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>26</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
    - 1.1 Ärztinnen und Ärzte,
    - 1.2 Apothekerinnen und Apotheker,
    - 1.3 Spitäler,
    - 1.4 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>27</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen,
    - 1.5 Pflegeheime,
    - 1.6 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
  2. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden;
  3. sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen;
  4. Assistenzpersonen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>28</sup> über die Invalidenversicherung.
- b. bei der Analyse:
1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>29</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
    - 1.1 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>30</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen.
- 1.3.3 Für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper übernimmt der Bund höchstens 99 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:
- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	25 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG	2.50 Fr.
Für das ausführliche Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt	22.50 Fr.

26 SR 832.10  
 27 SR 832.102  
 28 SR 831.20  
 29 SR 832.10  
 30 SR 832.102



- b. für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	49 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	25 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	30 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	25 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.

#### 1.4 Immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung

1.4.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests «diagnostischer Standard» zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:

- a. bei Personen, die ein oder mehrere Symptome, die mit Covid-19 vereinbar sind, aufweisen
- b. bei Personen, die eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene oder einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung wünschen;
- c. bei Personen zur vorzeitigen Beendigung der Kontaktquarantäne nach Artikel 3e der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie;
- d. bei Personen zur vorzeitigen Beendigung der Einreisequarantäne nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung vom 27. Januar 2021 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs;
- e. bei einer Meldung einer Begegnung mit einem Covid-19-Fall durch die SwissCovid App; ein einziger Test kann ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt durchgeführt werden;
- f. bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz arbeiten, sofern bei der Einreise in den ausländischen Wohnsitzstaat eine Pflicht zum Vorlegen eines negativen Ergebnisses eines Sars-CoV-2-Schnelltests angeordnet ist und keine anderweitige Kostenübernahme vorliegt;

- g. bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die im Ausland arbeiten, sofern bei der Einreise in den ausländischen Staat eine Pflicht zum Vorlegen eines negativen Ergebnisses eines Sars-CoV-2-Schnelltests angeordnet ist und keine anderweitige Kostenübernahme vorliegt;
  - h. nach einem positiven Ergebnis einer gepoolten molekularbiologischen Analyse nach Ziffern 1.2, 2.2, 3.2;
  - i. bei ärztlich angeordneter Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle.
- 1.4.1.2 Der Bund übernimmt zudem die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests «Screening Standard» zur Fachanwendung in Fällen nach Ziffer 1.4.1.1 Buchstaben b, f und g.
- 1.4.2 Der Bund übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:
- a. bei der Probenentnahme und Analyse:
    - 1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>31</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
      - 1.1 Ärztinnen und Ärzte,
      - 1.2 Apothekerinnen und Apotheker,
      - 1.3 Spitäler,
      - 1.4 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>32</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen,
      - 1.5 Pflegeheime,
      - 1.6 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
    - 2. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden;
    - 3. sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen;
    - 4. Assistenzpersonen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>33</sup> über die Invalidenversicherung.
- 1.4.3 Für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung übernimmt der Bund höchstens 95.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:
- a. für die Probenentnahme:

<sup>31</sup> SR **832.10**

<sup>32</sup> SR **832.102**

<sup>33</sup> SR **831.20**

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	25 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG sowie Anforderung des vom PT-System generierten Freischaltcodes bei nachgewiesener Infektion	2.50 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

- b. für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers davon:	26.50 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	21.50 Fr.
für die Auftragsabwicklung	5 Fr.
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	45.50 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	21.50 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

## 1.5 Molekularbiologischer Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2 Varianten

- 1.5.1 Der Bund übernimmt die Kosten für den molekularbiologischen Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2 Varianten nur nach einem positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse.
- 1.5.2 Der Bund übernimmt die Kosten für den molekularbiologischen Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2 Varianten nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:
- a. bei der Analyse:

1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>34</sup> über die Krankenversicherung (KVG):

1.1 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>35</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen.

1.5.3 Für den molekularbiologischen Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2 Varianten übernimmt der Bund höchstens 106 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	82 Fr.
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	106 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

## 1.6 Sequenzierung auf Sars-CoV-2

1.6.1 Der Bund übernimmt die Kosten für die diagnostische Sequenzierung auf Sars-CoV-2 nur bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante, für welche noch keine Screeningmethode etabliert oder verfügbar ist, auf spezifische Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle.

1.6.2. Der Bund übernimmt die Kosten für die diagnostische Sequenzierung auf Sars-CoV-2 nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

a. bei der Analyse:

1. mikrobiologische diagnostische Laboratorien mit einer Akkreditierung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) in Sequenzierung<sup>36</sup>
2. Referenzlaboratorien, die die Voraussetzungen nach Artikel 17 EpG erfüllen

1.6.3. Für die Sequenzierung auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens Fr. 243.50. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

<sup>34</sup> SR **832.10**

<sup>35</sup> SR **832.102**

<sup>36</sup> Die Liste der SAS der akkreditierten diagnostischen Laboratorien in der Schweiz mit Erfahrung in Sequenzierung von mikrobiologischen Proben ist abrufbar unter [www.sas.admin.ch](http://www.sas.admin.ch).

Leistung	Höchstbetrag
Für die Durchführung der Analyse, davon:	243.50 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	219.50 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahme- material	24 Fr.

## 2 Reduzierter Tarif

### 2.1 Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung

2.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:

- a. bei gezielten und repetitiven Testungen in Schulen, Universitäten und Ausbildungsstätten zur Prävention und Früherkennung von Ausbrüchen, sofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht und sie dem BAG ein Konzept vorlegt.
- b. im Rahmen von zeitlich begrenzten Testungen im Umfeld unkontrollierter Infektionsausbrüche (Hotspot-Management), sofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht.

2.1.2 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

- a. bei der Probenentnahme und Analyse:
  1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>37</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
    - 1.1 Ärztinnen und Ärzte,
    - 1.2 Apothekerinnen und Apotheker,
    - 1.3 Spitäler,
    - 1.4 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>38</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen,
    - 1.5 Pflegeheime,
    - 1.6 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
  2. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden;

<sup>37</sup> SR 832.10

<sup>38</sup> SR 832.102

3. sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen;
  4. Assistenzpersonen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>39</sup> über die Invalidenversicherung.
- 2.1.3 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung übernimmt der Bund höchstens 34 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme und Testdurchführung mit einem Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und Auftragsabwicklung	34 Fr.

## 2.2 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

- 2.2.1 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur in folgenden Fällen:
- a. bei gezielten und repetitiven Testungen in Schulen, Universitäten und Ausbildungsstätten zur Prävention und Früherkennung von Ausbrüchen, sofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht und sie dem BAG ein Konzept vorlegt.
  - b. im Rahmen von zeitlich begrenzten Testungen im Umfeld unkontrollierter Infektionsausbrüche (Hotspot-Management), sofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht.
- 2.2.2 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:
- a. bei der Probenentnahme:
    1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>40</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
      - 1.1 Ärztinnen und Ärzte,
      - 1.2 Apothekerinnen und Apotheker,
      - 1.3 Spitäler,
      - 1.4 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>41</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen,
      - 1.5 Pflegeheime,

<sup>39</sup> SR **831.20**

<sup>40</sup> SR **832.10**

<sup>41</sup> SR **832.102**

- 1.6 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
  2. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden;
  3. sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen;
  4. Assistenzpersonen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>42</sup> über die Invalidenversicherung.
- b. bei der Analyse:
1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>43</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
    - 1.1 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>44</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen.
- 2.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens Fr. 250.50. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials und der Arbeitszeit und der Auftragsabwicklung	18.50 Fr.

- b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	232 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpool-Grösse 25	6 Fr.

42 SR 831.20  
 43 SR 832.10  
 44 SR 832.102

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers,	213 Fr.
davon:	
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpool-Grösse 25	6 Fr.

### 3 Basistarif

#### 3.1 Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung

3.1.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests «diagnostischer Standard» Fachanwendung nur in folgenden Fällen:

- a. Bei gezielten und repetitiven Testungen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen;
- b. bei gezielten und repetitiven Testungen bei Betrieben, sofern die zuständige kantonale Stelle dem BAG ein Konzept vorlegt.

3.1.1.2 Der Bund übernimmt zudem die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests «Screening Standard» zur Fachanwendung in Fällen nach Ziffer 3.1.1.1 Buchstabe b.

3.1.2 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>45</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
  - 1.1 Ärztinnen und Ärzte,
  - 1.2 Apothekerinnen und Apotheker,
  - 1.3 Spitälern,
  - 1.4 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>46</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen,
  - 1.5 Pflegeheime,
  - 1.6 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;

<sup>45</sup> SR 832.10

<sup>46</sup> SR 832.102



2. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden;
  3. sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen;
  4. Assistenzpersonen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>47</sup> über die Invalidenversicherung.
- 3.1.3 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung übernimmt der Bund höchstens 8 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für den Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung, 8 Fr. nur das Testmaterial	

## 3.2 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

- 3.2.1 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur in folgenden Fällen:
- a. Bei gezielten und repetitiven Testungen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen.
  - b. Bei gezielten und repetitiven Testungen bei Betrieben, sofern die zuständige kantonale Stelle dem BAG ein Konzept vorlegt.
- 3.2.2 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:
- a. bei der Analyse:
    1. durch Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>48</sup> über die Krankenversicherung (KVG):
      - 1.1 Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>49</sup> über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen.
- 3.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 232 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

<sup>47</sup> SR 831.20  
<sup>48</sup> SR 832.10  
<sup>49</sup> SR 832.102

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers,	232 Fr.
davon:	
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpool-Grösse 25	6 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers,	213 Fr.
davon:	
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpool-Grösse 25	6 Fr.

### 3.3 Sars-CoV-2-Selbsttest

- 3.3.1 Der Bund übernimmt die Kosten von maximal 5 Sars-CoV-2-Selbsttests pro 30 Tage pro Person.
- 3.3.2 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Selbsttests nur, wenn die Selbsttests durch Apothekerinnen und Apotheker abgegeben werden.
- 3.3.3 Für einen Sars-CoV-2-Selbsttest übernimmt der Bund höchstens 12 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für den Sars-CoV-2-Selbsttest, nur das Testmaterial, 12 Fr. darin enthalten: der Fabrikabgabepreis, ein Zuschlag von 80% auf den Fabrikabgabepreis sowie den Mehrwertsteuersatz von 7.7%	

## 4 Limitationen

- 4.1 Werden bei einer Person am gleichen Tag sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.1 als auch eine Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper nach Ziffer 1.3 durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil für die Probenentnahme nach den Ziffern 1.1.3 Buchstabe a und

- 1.3.3 Buchstabe a sowie denjenigen für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial nach den Ziffern 1.1.3 Buchstabe b und 1.3.3 Buchstabe b nur einmal.
- 4.2 Werden bei einer Person am gleichen Tag sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.1 als auch eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene nach Ziffer 1.4 oder ein Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung nach Ziffer 1.4 durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil für die Probenentnahme nach den Ziffern 1.1.3 Buchstabe a und 1.4.3 Buchstabe a nur einmal.
- 4.3 Werden bei einer Person sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.1 als auch ein molekularbiologischer Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2 Varianten nach Ziffer 1.5 oder eine Sequenzierung auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.6 vom selben Leistungserbringer durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil für die Auftragsabwicklung und die Overheadkosten nach den Ziffern 1.1.3 Buchstabe b und 1.5.3 beziehungsweise 1.6.3 nur einmal.
- 4.4 Bei Analysen auf Sars-CoV-2, bei welchen die Probenentnahme durch die getestete Person selber durchgeführt werden kann, darf die Probenentnahme nicht verrechnet werden.